

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. April 2015

Mitgeteilt den

15. April 2015

Protokoll Nr.

295

Richtplanung Graubünden / Surselva

Aktualisierung und Ergänzung des regionalen Richtplans Surselva sowie Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaft, Tourismus und übrige Raumnutzungen

1. Ausgangslage

Der Regionalverband **Surselva** verabschiedete am 20. Februar 2014 einen aktualisierten regionalen Gesamttrichtplan.

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) werden der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Die Regionalverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Die Region Surselva nimmt als Regionalverband die Aufgabe der regionalen Richtplanung wahr.

Mit dem vorliegenden regionalen Gesamttrichtplan hat die Region Surselva eine Aktualisierung der bisherigen Richtplaninhalte in den Themen Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie übrige Raumnutzungen (Konzepte Materialabbau und Verwertung, Deponien und Materialablagerungen sowie überkommunale Schiessanlagen) erarbeitet. Neu wurde der regionale Richtplan mit einem Raumkonzept Surselva ergänzt, das die strategischen Leitüberlegungen zur regionalen Entwicklung aufzeigt. Die Richtplaninhalte sind in einer Gesamtkarte integriert und, soweit sich dies im Sinne einer Aktualisierung und Fortschreibung der bisherigen regionalen Teilrichtpläne als notwendig erwies, punktuell angepasst worden.

Der vorliegende regionale Gesamttrichtplan löst die bisherigen rechtskräftigen regionalen Teilrichtpläne der Surselva ab. Unverändert in Kraft bleibt der rechtskräftige

regionale Richtplan Konzept touristische Nutzung Alpen (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 233 vom 15. März 2011) sowie das Siedlungskonzept Resorts (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1139 vom 24. November 2009). Noch in Bearbeitung ist die Aktualisierung des regionalen Richtplans Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (2.230) sowie eine Ergänzung im Bereich Langsamverkehr. Die Richtplanarbeiten im Bereich Siedlung und Ausstattung sind momentan sistiert.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Surselva hat direkte Auswirkungen auf einige Objekte des kantonalen Richtplans und erfordert daher auch eine Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans. Inhaltlich und verfahrensmässig sind die beiden Vorlagen koordiniert.

Gegenstand der zu genehmigenden regionalen Richtplanung ist die Gesamtüberarbeitung und Ergänzung des regionalen Richtplans in den eingangs erwähnten Bereichen. Gleichzeitig erfolgt die Beschlussfassung der Regierung zu den Anpassungen des kantonalen Richtplans in Bezug auf die betreffenden Richtplanobjekte Surselva in den Kapiteln Landschaftsschutz (Kap. 3.6), Tourismus in Tourismusräumen (Kap. 4.2), Tourismus in den ländlichen Räumen (Kap. 4.3.), Verkehr (Kap. 6.3.2, 6.4.1 und 6.4.2) sowie übrige Raumnutzungen (Materialabbau und -verwertung Kap. 7.4, Abfallbewirtschaftung Kap. 7.5).

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom Februar 2014 / 21.11.2014, beinhaltet:

- Erläuternder Bericht zur Anpassung / Fortschreibung: Objekte Intensiverholungsgebiete mit Auszug aus den Objektlisten
- Erläuternder Bericht zur Anpassung / Fortschreibung: Objekte Landschaftsschutzgebiete mit Auszug aus den Objektlisten
- Erläuternder Bericht zur Anpassung / Fortschreibung: Objekte Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung mit Auszug aus den Objektlisten
- Grundlagenkarte: Änderungen Landschaftsschutzgebiete
- Grundlagenkarte: Änderungen Intensiverholungsgebiete

Die erläuternden Berichte sind Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Sie dienen als Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans vom 20. Februar 2014 sind:

- Regionaler Richtplan Surselva „Aktualisierung 2014“ mit folgenden Kapiteln: Einleitung und Kurzfassung, Raumkonzept (2.100), Natur und Landschaft (2.200, 2.210, 2.220, 2.230, 2.240), Tourismus und Freizeit (2.300, 2.310, 2.320, 2.330, 2.340), Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610), Konzept Abfallbewirtschaftung (2.620) und Konzept überkommunale Schiessanlagen (2.710).
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Surselva 1:50 000 „Aktualisierung 2014“

Weitere wichtige Grundlagendokumente sind:

- Mitwirkung: Auswertung der Einwände und Stellungnahmen zum Richtplanentwurf, öffentliche Auflage

3. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die einschlägigen Bestimmungen der Region Surselva berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 27. September bis 28. Oktober 2013. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Dienststellen zur Stellungnahme eingeladen. Der Inhalt und der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen sind in den Unterlagen Mitwirkung sowie im Beschlussprotokoll vom 20. Februar 2014 dargelegt.

Am 12. März 2014 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans von der Region zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden. Am 1. April 2014 wurden die digitalen Daten nachgeliefert.

Die Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan und das parallel erfolgte Verfahren. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG). Da die Anpassungen und Fortschreibungen der Objekte keine konzeptionellen Änderungen im kantonalen Richtplan beinhalten, beschränken sich die Dokumente des kantonalen Richtplans auf einen kurzen Erläuterungsbericht, eine Anpassung der Objektliste und eine Grundlagenkarte, aus der die Änderungen ersichtlich sind. Die Anpassungen entsprechen im Wesentlichen den im kantonalen Richtplan bereits vorgezeichneten räumlichen Zielsetzungen. Deshalb wurde auf ein Vorprüfungsverfahren auf Bundesebene verzichtet.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans wie auch für die Anpassung / Fortschreibung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Beurteilung

4.1 Generelle Hinweise

Mit der zur Genehmigung eingereichten Aktualisierung und Ergänzung des regionalen Richtplans Surselva wird dieser auf einen aktuellen Stand gebracht und mit einem regionalen Raumkonzept ergänzt. Die Übersichtlichkeit der Richtplandokumente, die verschiedenste Teilrevisionen umfasste, wird wesentlich verbessert, und die Richtplaninhalte werden gesamthaft digital verfügbar gemacht. Für die Surselva liegt damit seit 1993 erstmals wieder ein zusammenhängender regionaler Gesamt-richtplan vor.

Aus konzeptioneller Sicht sind die Inhalte des vorliegenden Richtplans weitgehend unbestritten. Die Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Vernehmlassung bei den involvierten kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen ist im Auswertungsbericht zusammengefasst. Im Folgenden wird auf die genehmigungsrelevanten Aspekte eingegangen. Die stufengerechte Berücksichtigung der übrigen im Auswertungsbericht aufgeführten Punkte kann bei der Umsetzung sichergestellt werden.

4.2 Regionales Raumkonzept

Das neu erarbeitete regionale Raumkonzept Surselva enthält sehr wertvolle, sachlich gut mit den aktuellen Strategien und Handlungsfeldern auf kantonaler und übergeordneter Ebene abgestimmte konzeptionelle Überlegungen. Diese Leitüberlegungen bilden die strategische Grundlage, um die raumwirksamen Tätigkeiten in der Surselva über die Sachbereiche und Ebenen abzustimmen und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Sie werden nachfolgend bei den einzelnen Richtplanthemen konkretisiert.

Aus kantonaler Sicht sind die Leitüberlegungen dieses regionalen Raumkonzepts zweckmässig, wenn auch teilweise noch sehr generell formuliert. Kürzlich wurde auf gesamtkantonalen Ebene das Raumkonzept Graubünden abgeschlossen (Kenntnisnahme durch die Regierung am 16. Dezember 2014). Die Inhalte des regionalen und des kantonalen Raumkonzepts stehen – stufengerecht differenziert – in Einklang zueinander.

4.3 Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Gesamtaktualisierung des regionalen Richtplans wird der Themenbereich Natur und Landschaft wie folgt neu gegliedert.

- Landschaftsschutzgebiete (2.210)
- Pärke von nationaler Bedeutung (2.220)
- Wildruhegebiete (2.240)

Das Kapitel Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (2.230) ist in Überarbeitung und wird nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.

4.3.1 Landschaftsschutzgebiete (2.210)

Die erfolgten Anpassungen und Fortschreibungen, abgestimmt mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans und dem heutigen Stand der Nutzungsplanungen, sind im Richtplantext, im Erläuterungsbericht und in der Grundlagenkarte nachvollziehbar dargelegt und begründet. Erfreulicherweise sind die im bisherig gültigen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete bereits weitgehend in den Nutzungsplanungen der Gemeinden umgesetzt und können demgemäss heute als Ausgangslage eingestuft werden. Integriert und umgesetzt ist in der vorliegenden Gesamtaktualisierung namentlich auch die im Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung Ander-

matt – Sedrun erfolgte Ergänzung der Landschaftsschutzgebiete 02.LS.01 Oberalppass – Pazzolastock und 02.LS.04 Tgombbras. Entsprechend den Ausführungen im Regierungsbeschluss Nr. 805 vom 26. August 2014 zum Gebiet Tgombbras sowie aufgrund der Vereinbarung der Gemeinde mit den Umweltorganisationen wird das Gebiet Tgombbras als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Um im vorliegenden Gesamtrichtplan den heute aktuellen Stand wiedergeben zu können, sind die erfolgten Anpassungen und Fortschreibungen zweckmässig. Sie sind sachlich nachvollziehbar begründet und insgesamt im Gleichgewicht. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

In Abstimmung dazu werden auch im kantonalen Richtplan die Landschaftsschutzgebiete geringfügig angepasst bzw. fortgeschrieben. Gemäss dem Prinzip der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden werden damit die Objekte und Geometrien der kantonalen und der regionalen Richtplanobjekte im Sinne einer klar verständlichen Regelung kongruent gehalten. Die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Richtplan (die zum Teil auch nur sehr kleinräumig sind) sind materiell als Fortschreibung zu betrachten.

4.3.2 Pärke von nationaler Bedeutung (2.220)

Bei den Pärken von nationaler Bedeutung enthält der Richtplan nebst der bereits erfolgten Festsetzung des regionalen Naturparks Beverin (Objekt Nr 03.LR.01, genehmigt mit Beschluss der Regierung vom 16. Oktober 2012) den gegenwärtig noch in der Errichtungsphase stehenden Nationalpark Parc Adula (Objekt Nr. 14.LR.01) als Vororientierung. Dies entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Inzwischen sind weitere umfangreiche Abklärungen und Pilotprojekte zu den Kernthemen erfolgt. Die gemäss Pärkeverordnung (Art. 27) erforderliche räumliche Sicherung durch eine Festsetzung im Richtplan wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Parkträgerschaft, den beiden Kantonen, den involvierten Bündner Regionen und Gemeinden parallel zur definitiven Abstimmung in den Gemeinden über das Parkprojekt erfolgen.

4.3.3 Wildruhegebiete (2.240)

Die Behandlung der im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen ist sachgerecht erfolgt. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

4.4 Tourismus und Freizeit

4.4.1 Skigebiete / Intensiverholungsgebiete (2.310)

Die im Bereich der Skigebiete / Intensiverholungsgebiete erfolgten Anpassungen und Fortschreibungen sind ebenfalls im Richtplantext, im Erläuterungsbericht und in einer separaten Grundlagenkarte im Einzelnen aufgezeigt. Es ergeben sich hierzu folgende ergänzende Hinweise und Erwägungen:

Die neu in den Richtplan aufgenommene Idee einer mittel- bis langfristigen **Verbindung Skigebiet Flims – Laax – Falera zum Skigebiet Breil / Brigels – Waltensburg** weist grundlegende offene Fragen in konzeptioneller Hinsicht wie auch in Bezug auf die Machbarkeit auf. In den Richtplanunterlagen ist ausgeführt, dass bei der weiteren Planung sowohl der Eignungs-, Bedarfs und Wirtschaftlichkeitsnachweis als auch die umweltrechtliche Machbarkeit noch ausgewiesen werden müssen.

In Bezug auf die bereits im regionalen Richtplan 1993 enthaltene Idee eines **Basisanschlusses ins Skigebiet Flims – Laax – Falera** (ab der RhB-Bahnlinie aus dem Raum Valendas – Sagogn oder Ilanz zur Talstation Crap Sogn Gion) ist auf die damaligen Erwägungen der Regierung im Genehmigungsverfahren (Beschluss der Regierung Nr.105 vom 18. Januar 1994) zu verweisen, wonach ein direkter Anschluss zum Schienennetz im Prinzip begrüssenswert wäre, dass darüber aber noch keine genaueren Angaben gemacht werden können, weil unsicher ist, in welchem Raum und auf welche Weise an eine Realisierung gedacht ist. Eine Vororientierung zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

In diesem Sinne ist die Beibehaltung der Konzeptidee einer neuen Basiserschliessung zum Skigebiet Flims – Laax – Falera / Weisse Arena wie auch die Aufnahme einer grossräumigen Skigebietsverbindung als Vororientierung aus heutiger Sicht

vertretbar. Die Regierung behält sich aber explizit vor, diese Fragen im Rahmen einer kommenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans im gesamtkantonalen Zusammenhang neu zu beurteilen.

4.4.2 Weitere Inhalte des regionalen Richtplans im Bereich Tourismus und Freizeit: Golfanlagen (2.320), Campinganlagen (2.330) und Freizeitanlagen im Landschaftsraum (2.340)

Bei den regionalen Konzepten Golfanlagen (2.320) und Campinganlagen (2.330) ergeben sich keine konzeptionellen Änderungen, sondern nur eine Aktualisierung der Objekte. Der jeweilige Stand ist aus den Richtplanunterlagen ersichtlich. Der Genehmigung in den dementsprechend zugeordneten Koordinationsständen steht nichts entgegen.

Neu ist im Richtplan das regionale Konzept Freizeitaktivitäten im Landschaftsraum (2.340) aufgenommen worden. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Region mit den im Richtplan konkret festgelegten Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen eine Koordinationsfunktion wahrnimmt mit dem Ziel, das touristische Angebot im ländlichen Raum an Standorten mit besonderen Voraussetzungen unter Schonung von Naturwerten und Wildlebensräumen zu ergänzen und damit auch die Wertschöpfung zu verbessern. Das Vorgehen lehnt sich eng an das Konzept touristische Nutzung Alpen (genehmigt mit RB Nr. 233 vom 15. März 2011).

4.5 Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610) und Konzept Abfallbewirtschaftung (2.620)

a) Materialabbau und -verwertung

Der Bereich Materialabbau und -verwertung umfasst eine Aktualisierung der bisherigen Richtplaninhalte in Bezug auf den Bedarf und die konkreten Objekte. Das Konzept ist zweckmässig. Genehmigungsrelevante Einwände drängen sich einzig zum folgenden Objekt auf:

Als Ersatz für den abgeschlossenen Steinabbau im Gebiet Plaun vitg Tavanasa ist am Standort **Breil / Brigels Tscharbach** ein neuer Steinabbau vorgesehen (Felssturzgebiet; ca. 30 000 bis 40 000 m³ Steine). Aus konzeptioneller Sicht ist dieses

Vorhaben zweckmässig. Allerdings sind gemäss Beurteilung des ANU verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten, welche es noch zu klären gilt (Perimeter des Abbaugebietes, Gewässerraum, Fracht, landschaftliche Fragen, Erschliessung). Ebenso sind für die Beurteilung der Waldflächenbeanspruchung noch konkretere Angaben erforderlich. Gemäss der zwischenzeitlich erfolgten Vorprüfung der entsprechenden Nutzungsplanung bestehen aber keine grundsätzlichen Einwände in Bezug auf die Machbarkeit, so dass die Festsetzung genehmigt werden kann.

b) Abfallbewirtschaftung

Der Bereich Abfallbewirtschaftung umfasst ebenfalls eine Aktualisierung in Bezug auf die konkreten Objekte. Das bisherige Konzept wird beibehalten. Die Deponie von eigentlichen Inertstoffen konzentriert sich auf die drei regionalen Standorte in Tujetsch, Sumvitg und Sevgein mit entsprechenden Kompartimenten. Das in der Region anfallende Aushubmaterial wird soweit möglich prioritär für die Wiederauffüllung der Abbaugebiete verwendet.

Bund und Kanton geben Randbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien vor. Art. 31 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes verlangt, dass neue Inertstoffdeponien (zu denen auch die Deponien für unverschmutzten Aushub zählen) eine Mindestgrösse von 100 000 m³ aufweisen. Allerdings können die Kantone gemäss Art. 31 Abs. 2 TVA die Errichtung von Inertstoff- und Reaktordeponien mit geringeren Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Der Kanton Graubünden hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im kantonalen Richtplan entsprechende Regeln festgelegt. Aufgrund des geographisch stark strukturierten Kantons Graubünden mit zahlreichen Talschaften und der damit verbundenen Bewältigung langer Distanzen können die Mindestanforderungen nach Art. 31 TVA nicht überall eingehalten werden. Anzustreben sind indessen zumindest regionale Inertstoffdeponien. Lediglich bei sehr peripherer Lage und geringem Anfall können ausnahmsweise auch subregionale Lösungen akzeptiert werden.

Dementsprechend werden im vorliegenden Konzept der Region Surselva die Versorgungsgebiete der vier grossen Kiesgruben ergänzt mit subregionalen Deponiestandorten für sauberes Aushubmaterial in abgelegenen Räumen.

- Im Raum **Vals** besteht im Zusammenhang mit den Steinbrüchen und den periodisch erforderlichen Räumungen von Geschiebematerial ein ausgewiesener Bedarf für die Ablagerung von unverschmutztem Material. Die bisherige Materialablagerung Roter Berg ist erschöpft und muss ersetzt werden. Aufgrund der erfolgten detaillierten Abklärungen auf Richt- und Nutzungsplanstufe kann die Festsetzung des neu geplanten Standortes **Hansjola** (Objekt Nr. 02.VD.15.1) genehmigt werden.
- Im **Lugnez** sind die bisherigen Standorte für Materialablagerungen ebenfalls weitgehend ausgeschöpft. Als kurzfristige Lösung ist im Richtplan eine Erweiterung am Standort **Porclas** als Festsetzung vorgesehen. Die Erweiterung umfasst ein Volumen von ca. 50 000 m³ und dient namentlich auch dazu, den Abschluss zweckmässiger zu gestalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Materialablagerungsbedarf aus der Gemeinde Lumnezia volumenmässig in den Abbaugebieten im Raum Ilanz abgedeckt werden könnte. Es ist jedoch anzuerkennen, dass die Transporte mit erheblichen Immissionen bei der Durchfahrt durch das Zentrum von Ilanz verbunden wären. Da es sich im vorliegenden Falle um den optimierten Abschluss eines bereits bestehenden Standortes handelt, kann diese Festsetzung genehmigt werden. Mittel- und längerfristig muss jedoch eine Verwertung des Aushubmaterials im Raum Ilanz angestrebt werden, was angesichts der dereinst in Betrieb stehenden Umfahrung Ilanz auch verkehrstechnisch vertretbar wird. Für die im Richtplan längerfristig neu geplante Materialablagerung **Plaun dils Begls / Cumbel** (Vororientierung) fehlt gemäss der Beurteilung des Amtes für Natur und Umwelt ein subregional ausgewiesener Bedarf, und die Eignung des Standortes ist aus heutiger Sicht negativ zu beurteilen. Infolgedessen kann das Objekt Nr 2.62004 Lumnezia Plaun dils Begls nicht genehmigt werden.
- In den Räumen obere und mittlere Surselva sind in Tujetsch und Sumvitg auch langfristig genügende Volumen für die Verwertung von Aushubmaterial vorhanden. Infolgedessen besteht für das dazwischengelegene Disentis / Mustèr kein Bedarf für eine Deponie für Aushubmaterial. Der im Richtplan neu vorgesehene Standort Disentis / Mustèr Palius (Vororientierung) kann demzufolge nicht genehmigt werden.

c) Sammel- und Sortierplätze

Bei den Sammel- und Sortierplätzen wird das bisherige Konzept, welches auf vier in der Region nach Teilräumen gut verteilten Standorten basiert, im Wesentlichen beibehalten. Weil der Sammel- und Sortierplatz in Sumvitg jedoch noch nicht in Betrieb ist, sieht der Richtplan im Ergebnis einen fünften Sammel- und Sortierplatz in Trun vor. Dazu ist festzuhalten, dass sich im Raum Sumvitg gemäss Vorprüfung der kommunalen Nutzungsplanung in der Zwischenzeit eine Lösung abzeichnet. Andererseits sind beim neu geplanten Standort **Trun / Zignau** verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten (Gewässerraum, Revitalisierungsprogramm, Gefahrenzone u.a.), die es gemäss Beurteilung des ANU erschweren oder verunmöglichen, die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Bauabfällen (Betonabbruch, Asphalt und Mischbeton, siehe Erläuterungen im Richtplantext S. 12) realisieren zu können. Infolgedessen kann die Festsetzung eines neuen Sammel- und Sortierplatzes Trun / Zignau nicht genehmigt werden.

4.6 Konzept überkommunale Schiessanlagen (2.710)

Wie in der Einleitung zum Richtplantext festgehalten wird, handelt es sich bei der Standortwahl für neue Anlagen und bei der Zusammenlegung von zivilen Schiessanlagen um Aufgaben, welche der kantonale Richtplan den Regionen zuweist. Der Genehmigung der vorliegenden Aktualisierung / Fortschreibung des bisherigen Konzepts steht nichts entgegen.

4.7 Folgerungen

Aufgrund der Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage des Richtplanentwurfs sind die Richtplanunterlagen bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden. Die sich aus der Behandlung der Einwendungen ergebenden Folgerungen gemäss der Auswertung, welche als Basis für die Beschlussfassung in der Region dienen, werden bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen sein.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Regionalen Richtplans weitestgehend und für den Erlass des kantonalen Richtplans vollständig gegeben sind.

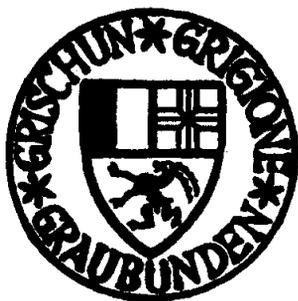
Gestützt auf Art. 14 und 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom Regionalverband **Surselva** am 20. Februar 2014 beschlossene **regionale Richtplan „Aktualisierung 2014“** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt:
 - a) Die geplanten neuen Materialablagerungsstellen Nr. 2.62004 Lumnezia Plaundigs Begls und Nr. 2.62008 Disentis / Mustèr Palius (beides Vororientierungen) werden nicht genehmigt.
 - b) Der geplante neue Sammel- und Sortierplatz Trun / Zignau (Festsetzung) wird nicht genehmigt.
2. Die Anpassung / Fortschreibung des **kantonalen Richtplans** in den Bereichen **Intensiverholungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung Surselva** gemäss den Erläuternden Berichten mit Auszug aus den Objektlisten wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die aus der Auswertung der Einwendungen aus den Vorverfahren resultierenden Folgerungen und Aufträge sind bei der Umsetzung der Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegend beschlossene Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen (auch im Internet) sowie die im

Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

6. Der Regionverband Surselva wird beauftragt, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans in der Region sicherzustellen.
7. Die Region Surselva sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan-Dokumente
Regiun Surselva	2	1 Original + 1 Kopie
Planungsbüro Hartmann & Sauter	1	1 Kopie
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale, 1 Kopie

ARE-GR/ Pf 19.03.15